

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang
Digital Information and Asset Management

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 21/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/10. August 2012

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 15. Februar.2012 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Beurlaubung
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Digital Information and Asset Management wird gemeinsam von der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und dem King´s College London (KCL) angeboten und führt zu einem gemeinsamen Abschluss dieser Partnereinrichtungen.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Beurlaubung

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Da der Studiengang an zwei Studienstandorten in aufeinanderfolgenden Semestern und inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen stattfindet, ist kein Teilzeitstudium möglich.

(3) Die Wiederaufnahme des Studiums nach Beurlaubung aus wichtigem Grund ist möglich. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Studiums erfolgt vorbehaltlich der Immatrikulation eines neuen Jahrgangs. Die Fortsetzung des Studiums erfolgt jeweils an dem Zeitpunkt, an dem das Studium unterbrochen wurde. Gründe für die Beurlaubung sind:

1. ein Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland,
2. Praktika, welche nicht nach den fachspezifischen Studien- oder Prüfungsordnungen Bestandteil des Studiums sind,
3. Behinderung oder chronische Krankheit,
4. die im Mutterschutz geregelten Schutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen,
5. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegegesetzes,
6. eine Erwerbstätigkeit mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit, die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,
7. eine Erwerbstätigkeit mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit
8. sonstige gleichwertige Gründe.

§ 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management zielt auf die Vermittlung umfassender Kenntnisse für die technischen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen erfolgreicher digitaler Langzeitarchivierung ab. Der erfolgreiche Abschluss des weiterbildenden Masterstudienganges Digital Information and Asset Management qualifiziert unter anderem für die Berufsfelder des Digital Curator, Digital Archivist oder Digital Librarian.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Digital Information and Asset Management eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Studienordnung am 03. August 2012 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

(3) Der weiterbildende Masterstudiengang Digital Information and Asset Management fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile regulär im Ausland am Kings College London absolviert werden.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.
- Seminar (SE): als Hauptseminar oder Forschungsseminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.
- Studienprojekt (SPJ): Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.
- Projektseminar (PRT): Projektseminare sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.
- Kolloquium (KO): Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.
- Praktikum (PR): Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten.
- Sprachkurs (SK): Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch im Block angeboten werden.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Digital Information and Asset Management besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher

her ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module können verschiedene thematische Schwerpunkte haben, die dem Modulthema entsprechen.

Die Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben sowie auf den Internetseiten des Kings College London.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden ECTS Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein ECTS Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die ECTS-Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

§ 6 Umfang des Studiums

Im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management sind insgesamt 120 ECTS-Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 90 ECTS-Studienpunkte auf das Fachstudium. 30 ECTS-Studienpunkte entfallen auf die Masterarbeit

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Digital Information and Asset Management (120 SP) umfasst folgende Module:

(a) Pflichtbereich (110 SP)

MPDIAM 1 (HU)

Technologische Grundlagen der Langzeitarchivierung - *Digital Preservation Technologies* (10 SP)

MPDIAM 2 (HU)

Informationsrecht und Ethik - *Information Ethics and Legal Aspects* (10 SP)

MPDIAM 3 (HU)

Ausgewählte Forschungsmethoden - *Research Methods* (10 SP)

MPDIAM 4 (HU)

Digitale Langzeitarchivierung - *Digital Preservation* (10 SP)

MPDIAM 5 (HU)

Digitale Bibliotheken - *Digital Libraries* (10 SP)

MPDIAM 6 (HU)

Wissensmanagement - *Knowledge Representation* (10 SP)

MPDIAM 7 (KCL)

Metadaten in Theorie und Praxis - *Metadata Theory and Practice* (10 SP)

MPDIAM 8 (KCL)

Digitale Repositorien und Informationsarchitekturen – *Systems and Architecture for Digital Asset Management* (10 SP)

MPDIAM 11 (KCL)

Masterarbeit – *Thesis* (30 SP)

(b) Fachlicher Wahlpflichtbereich (10 SP)

MPDIAM 9 (KCL)

Optionales *Modul* – *Approved Optional Modules* (10 SP): Es wird ein Modul aus den nachfolgenden MPDIAM 9a-MPDIAM 10b ausgewählt.

MPDIAM 9a

Digitales Publizieren in den Geisteswissenschaften – *Digital Publishing in the Humanities*

MPDIAM 9b

Strukturierte Daten in den Geisteswissenschaften – *Structured Data in the Humanities*

MPDIAM 9c

Angewandte Visualisierungstechniken in der Kunst – *Applied Visualisation in the Arts*

MPDIAM 9d

Digitale Medien im Kulturbereich – *Digital Culture and Cultural Production*

MPDIAM 9e

Internetkultur – *Internet Culture*

MPDIAM 10 (KCL)

Optionales *Modul* – *Approved Optional Modules* (10 SP): Es wird ein Modul aus den nachfolgenden MPDIAM 10a-10b ausgewählt.

MPDIAM 10a

Digitale Informationsumgebungen – *Digital Ecosystems of Information* (10 SP)

MPDIAM 10b

Praktikum – *Internship* (10 SP)

(2) Die Studierenden absolvieren die ersten zwei Semester an der Humboldt-Universität zu Berlin und weisen Module im Gesamtumfang von mindestens 60 Studienpunkten nach. Das dritte und vierte Semester verbringen die Studierenden am King's College London. Dort werden Module im Umfang von 30 Studienpunkten belegt, davon 10 Studienpunkte im fachlichen Wahlpflichtbereich sowie die Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Studienpunkten angefertigt.

(3) Der weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul MPDIAM 1 (HU) Technologische Grundlagen der Langzeitarchivierung – Digital Preservation Technologies				Studienpunkte: 10
Die Studierenden haben grundlegende informationstechnologische Kenntnisse im Bereich des Informationsmanagements mit dem Schwerpunkt der Langzeitarchivierung. Die Studierenden sind in der Lage, die Prozesse und Möglichkeiten der Speicherung und Bereitstellung digitaler Objekte in unterschiedlichen Kontexten zu verstehen und zu bewerten. Sie sind weiterhin dazu befähigt, sich gemeinsam mit anderen Akteuren unterschiedlicher fachlicher Hintergründe über technologische Anforderungen an Langzeitarchivierungssysteme zu verständigen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>Keine</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2	<u>100 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 75 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	4 SP	Es werden u. a. Inhalte vermittelt wie: <ul style="list-style-type: none"> • Datenbankstrukturen • Internetprotokolle (Funktionen und Alternativen) • Open Access Initiative Protocol for Metadata Harvesting (OAI-PMH) • Verteilte Rechnernetze • Bitstrombewahrung • eXtensible Markup Language (XML) • Document Type Definition (DTD) • TextEncoding Initiative (TEI)
VL	2	<u>75 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 50 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	3 SP	
Modulabschlussprüfung		<u>75 h</u> Mit Vorbereitung	Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur (120 min – 3 SP)	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul MPDIAM 2 (HU) Informationsrecht und Ethik – <i>Information Ethics and Legal Aspects</i>			Studienpunkte: 10	
Die Studierenden haben einen Überblick über Handlungsfelder und die internationalen Entwicklungen der Informationspolitik und des Informationsrechts und können das Zusammenwirken mit den jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen analysieren, einordnen und bewerten.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>Absolvierung des Moduls MPDIAM1</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [<i>Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.</i>]	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2	<u>100 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 75 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	4 SP	Es werden u. a. Inhalte vermittelt wie: <ul style="list-style-type: none"> • Informationspolitik • Auswirkungen der Informatisierung von Wissens- und Informationsarbeit • Digital Divide • Information Literacy • Ethische Aspekte der Informationspolitik und des Informationsrechts • Informationsethik • Internationales Informations-, Medien- und Urheberrecht (Copyright) • Medienrecht • Rechtsformen von BI-Einrichtungen • Verwertungsrechte und -organisationen im internationalen Umfeld; Patentrecht • Digital Rights Management • Vertrauensmanagement
VL	2	<u>75 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 50 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	3 SP	
Modulabschlussprüfung		<u>75 h</u> Mit Vorbereitung	Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung (30 min – 3 SP)	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul MPDIAM 3 (HU) Ausgewählte Forschungsmethoden – <i>Research Methods</i>			Studienpunkte: 10	
<p>Die Studierenden können sowohl quantitative Methoden (insbesondere aus der Statistik und der empirischen Sozialforschung) zur Analyse und Modellierung von Sachverhalten und Prozessen des Bibliotheks- und Informationsbereichs kennen als auch qualitative Methoden (bspw. in Anwendung der ethnographischen Methode) der Informationswissenschaft anwenden. Die Auswahl der Methoden erfolgt gemäß dem Lehrangebot am IBI. Die Studierenden können auf Grundlage der angewandten Methoden effiziente Systeme zum Speichern und Wiederauffinden von Objekten in der Digitalen Bibliothek konzeptionieren und deren Entwicklung begleiten.</p>				
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>Absolvierung der Module MPDIAM1 – MPDIAM2</i></p>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2	<u>100 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 75 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	4 SP	<p>Es werden u. a. Inhalte vermittelt wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsdesign & Methoden der Datenerhebung • Erkenntnisse und Methoden infometrisch basierter Wissenschaftsforschung • Bibliometrische Methoden und Regelmäßigkeiten • Informationsnetzwerke und Webometrie • Benutzerforschung und Bibliotheksstatistik • Statistische Indikatoren für Qualität und Leistung digitaler Bibliotheken • Methoden und Begriffe von Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik in ihrer Anwendung auf infometrische und bibliotheksstatistische Indikatoren
VL	2	<u>75 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 50 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	3 SP	
Modulabschlussprüfung		<u>75 h</u> Mit Vorbereitung	Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit (3000 Worte – 3 SP)	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul MPDIAM 4 (HU) Digitale Langzeitarchivierung – Digital Preservation			Studienpunkte: 10	
Die Studierenden haben einen Überblick über die wesentlichen Komponenten, Aufgaben und Entwicklungstendenzen digitaler Langzeitarchivierungssysteme. Die Studierenden können das Thema eigenständig und kritisch reflektieren und nehmen an aktueller Forschung bspw. in Form von Projekten teil.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>Absolvierung der Module MPDIAM1 – MPDIAM3</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2	<u>100 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 75 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	4 SP	Es werden u. a. Inhalte vermittelt wie: <ul style="list-style-type: none"> • Digitale Langzeitarchivierung als gesellschaftliche, politische, organisatorische und technische Aufgabe in einem internationalen Kontext • Aufgaben und Funktionalitäten digitaler Langzeitarchivierungssysteme • Sammelrichtlinien • Geschäftsmodelle und -prozesse • Kernkonzepte wie Integrität, Authentizität, Lesbarkeit und Zugang zu digitalen Objekten • Definition digitaler Objekte inkl. multimedialer Ansätze • Rolle und Anwendung von Metadaten • Aktuelle Forschung im Bereich Langzeitarchivierung
VL	2	<u>75 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 50 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	3 SP	
Modulabschlussprüfung		<u>75 h</u> Mit Vorbereitung	Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung (30 min – 3 SP)	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

Modul MPDIAM 5 (HU) Digitale Bibliotheken – Digital Libraries			Studienpunkte: 10		
Die Studierenden kennen die die wesentlichen Komponenten, Aufgaben und Entwicklungstendenzen Digitaler Bibliotheken (als Form der modernen Bibliothek), Die Studierenden sind zu einer eigenständigen kritischen Reflexion fähig und können die jüngsten wissenschaftlichen Ergebnisse präsentieren.					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>Absolvierung der Module MPDIAM1 – MPDIAM4</i>					
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte	
SE	2	<u>100 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 75 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	4 SP	Es werden u. a. Inhalte vermittelt wie: <ul style="list-style-type: none"> • Rolle der Digitalen Bibliotheken in Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft • Aufgaben digitaler Bibliotheken • Die zukünftige Rolle von Bibliotheken als Publikations- und Qualitätssicherungsinstanz • Informationsprodukte und -dienstleistungen • Organisations- und Prozessmodellierung • Workflow Management • Digitale Bibliotheken und Wissensmanagement • Bewältigung des Medienbruchs • Langzeitarchivierung • Tests von Mensch-Maschine-Schnittstellen • Usability/Accessibility Studies • Qualitätsmanagement von Bibliotheks- und Informationseinrichtungen 	
VL	2	<u>75 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 50 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	3 SP		
Modulabschlussprüfung		<u>75 h</u> Mit Vorbereitung	Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung (30 min – 3 SP)		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

Modul MPDIAM 6 (HU) Wissensmanagement – Knowledge Representation				Studienpunkte: 10
Die Studierenden halbem umfassende Kenntnisse zum Umgang mit Wissensressourcen vermittelt. Die Studierenden haben Grundkenntnisse zur Anwendung der modernen Theorie und Methodik der wissenschaftlichen Kommunikation und des Wissensmanagements.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>Absolvierung der Module MPDIAM1 – MPDIAM5</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2	<u>100 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 75 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	4 SP	Es werden u. a. Inhalte vermittelt wie: <ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Wissensakquisition, Data-Mining-Verfahren • Konzepte der Wissensrepräsentation • Computervermittelte Kommunikation • Einsatz von Groupware • Expertensysteme • Multikulturelle Kommunikation
VL	2	<u>75 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 50 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2	3 SP	
Modulabschlussprüfung		<u>75 h</u> Mit Vorbereitung	Modulabschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung (30 min – 3 SP)	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2Semester			
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

Modul MPDIAM 7 (KCL) Metadaten in Theorie und Praxis – <i>Metadata Theory and Practice</i>		Studienpunkte: 10 (= 20 UK credit points)		
<p>Die Studierenden haben einen detaillierten Überblick über die theoretische und die praktische Herangehensweise der Auszeichnung digitaler Objekte durch Metadaten. Die Studenten kennen den technischen Entwicklungsstand und eine Reihe von theoretischen Perspektiven und methodischen Ansätzen aus der Praxis digitaler Archive und digitaler Bibliotheken. Einen Schwerpunkt bilden praktische Ansätze zur Einbeziehung von Benutzern (digitaler) Informationssysteme. Die Studierenden sind in der Lage, ein strukturiertes Konzept zur Anwendung von Metadaten auf digitale Objekte in bestehenden und neu einzurichtenden Informationsumgebungen zu erstellen, das den adäquaten Zugriff auf diese Objekte sichert.</p>				
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>Absolvierung der Module MPDIAM1 – MPDIAM6 an HUB und Erreichung von 60 ECTS-Studienpunkte aus den Modulen MPDIAM1 – MPDIAM6</i></p>				
Lehr- und Lernform	Präsenz - SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2	<u>100 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 75 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2		<p>Es werden u. a. Inhalte vermittelt wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rolle von Metadaten in Repositorien und Langzeitarchivierungssystemen • Begriffsbestimmung von Metadaten (beschreibende, administrative, strukturelle und technische Metadaten) • Sammlungen und Elemente digitaler Objekte: Container- und Paketformate • Regelwerke zur Beschreibung • Technische Metadaten, formatspezifische Auszeichnungsansätze • Werkzeuge zur Generierung technischer Metadaten • Ansätze des Semantic Web
VL	2	<u>75 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 50 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2		
Modulabschlussprüfung			Aufsatz von 2500 Worten+ Projekt	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul MPDIAM 8 (KCL) Digitale Repositorien und Informationsarchitekturen– Systems and Architectures for Digital Asset Management			Studienpunkte: 10 (= 20 UK credit points)	
Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse zum Verständnis verschiedener Ansätze der Modellierung und Repräsentation von Information. Im Hinblick auf die verschiedenen Ansätze kennen sie die unterschiedlichen technologischen Rahmenbedingungen und Implementierungen digitaler Repositorien und anderer Informationssysteme. Die Studierenden sind in der Lage vor dem Hintergrund verschiedener Ausgangsfragestellungen theoretische Ansätze zu bewerten und in Anwendung unterschiedlicher Methoden zur Lösung dieser Fragestellungen zu kommen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>Absolvierung der Module MPDIAM1 – MPDIAM6 an HUB und Erreichung von 60 ECTS-Studienpunkte aus den Modulen MPDIAM1 – MPDIAM6</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2	<u>100 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 75 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2		Es werden u. a. Inhalte vermittelt wie <ul style="list-style-type: none"> • Einführung zu Repositorien & Informationsarchitekturen • Nutzung von Informationsarchitekturen • Anforderungen an digitales Informationsmanagement • Softwarelösungen für Repositorien • Modellierung digitaler Objekte • Repositorien für (Web-)Publikationen • Repositorien für Forschungsdaten • Zugang und Schnittstellen • Informationsarchitekturen
VL	2	<u>75 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 50 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2		
Modulabschlussprüfung			Aufsatz von 2500 Worten + Projekt	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS			

Modul MPDIAM 9 (KCL) Optionales Modul – <i>Approved Optional Module</i>		Studienpunkte: 10 (= 20 UK credit points)		
Die Studierenden besuchen ein Modul ihrer Wahl aus dem Bereich Approved Optional Modules (MPDIAM 9-10b). Alle zur Wahl stehenden Module vermitteln vertiefte Kenntnisse, die auf den bisherigen Modulen aufbauen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Anwendung des bislang erworbenen Wissens auf spezifische Fragestellungen, die sich entweder vor einem fachwissenschaftlichen und/oder einem kulturell-gesellschaftlichen Hintergrund stellen.				
<ul style="list-style-type: none"> • MPDIAM 9a Digitales Publizieren in den Geisteswissenschaften - <i>Digital Publishing in the Humanities</i>: Die Studenten haben umfassende Kenntnisse über Publikationsformen, -design und -prozesse im Bereich der geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen. • MPDIAM 9b Strukturierte Daten in den Geisteswissenschaften - <i>Structured Data in the Humanities</i>: Die Studenten vertiefen ihre Kenntnisse in der Präsentation und Beschreibung tief strukturierter Datenobjekte und dem Aufbau von zugrunde liegenden Datenbankstrukturen. • MPDIAM 9c Angewandte Visualisierungstechniken in der Kunst - <i>Applied Visualisation in the Arts</i>: Die Studenten haben vertiefte Kenntnisse im Umgang mit der rechnergestützten Visualisierung von Datenobjekten aus dem kulturellen, geistes- und kunstwissenschaftlichen Bereich. Dabei finden verschiedene Visualisierungstechnologien Anwendung. In Zusammenarbeit mit dem am KCL ansässigen Visualisation Lab (KVL) wird ein eigenes Visualisierungsprojekt bearbeitet. • MPDIAM 9d Digitale Medien im Kulturbereich - <i>Digital Culture and Cultural Production</i>: Die Studenten vertiefen ihre Kenntnisse im Umgang mit digitalen Medien im kulturellen Bereich. Dazu gehören der Erwerb von Wissen über die Produktion und die Rolle digitaler Medien in der Kulturdomäne und aktuelle Herausforderungen sowie kulturpolitische und -rechtliche Fragestellungen. • MPDIAM 9e Internetkultur - <i>Internet Culture</i>: Die Studenten haben vertiefte Kenntnisse zu den durch Internettechnologien hervorgerufenen kulturellen Veränderungen den damit in Zusammenhang stehenden sog. Internetkulturen. Kultur- und gesellschaftswissenschaftliche Phänomene und moderne Kommunikationskulturen stehen im Mittelpunkt. 				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>Absolvierung der Module MPDIAM 1 – MPDIAM 6 an HUB</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [<i>Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.</i>]	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2	<u>100 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 75 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2		Siehe oben.
VL	2	<u>75 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 50 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2		
Modulabschlussprüfung			Aufsatz von 2500 Worten+ Projekt	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul MPDIAM 10 (KLC) Optionales Modul – Approved Optional Module		Studienpunkte: 10 (= 20 UK credit points)		
<p>Die Studierenden besuchen ein Modul ihrer Wahl aus dem Bereich Approved Optional Modules (MPDIAM 9-10b). Alle zur Wahl stehenden Module vermitteln vertiefte Kenntnisse, die auf den bisherigen Modulen aufbauen. Die Möglichkeit des Praktikums kann nicht garantiert werden und richtet sich nach den Möglichkeiten und Angeboten am KCL.</p> <p>MPDIAM 10a Digitale Umgebungen – Digital Ecosystems of Information Das Modul vermittelt systematische und umfassende Kenntnisse über die Potentiale digitaler Informationsumgebungen und -architekturen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der analytischen und kritischen Auseinandersetzung mit den aktuellsten technologischen Entwicklung der Informationswissenschaft, der inhaltlichen Repräsentation und den organisatorischen und informationsökonomischen Prozessen im Kontext offener digitaler Informationsumgebungen. Den Schwerpunkt bilden die Ansätze im Bereich von Linked-Data-Informationsarchitekturen für technologische Plattformen und Formen der sog. digitalen Wissenschaften (eScholarship, eResearch). Es werden Inhalte vermittelt wie Web- und Netzwerkarchitekturen und –technologien, Semantische Webtechnologien, Ontologie-Modellierung, Vertrauenswürdige Datenarchive und Datenquellen für das Linked Data Web, Entwicklungsstandard, Spezifikationen und Standards im Bereich von Linked Data, Strukturelle Modellierung von digitalen Objekten und Aggregation digitaler Objekte, Reale Beispiele / Erfolge und Misserfolge des Linked-Data-Konzeptes, Kollektive Intelligenz, User Generated Content, Netzwerkeffekte.</p> <p>MPDIAM 10b Praktikum – Internship Das Praktikum fördert das Verständnis für die theoretischen Ausbildungsinhalte und erweitert ggf. bereits vorhandene Praxiskenntnisse der Studierenden. Es fördert die Fähigkeit zur Abstraktion und zeigt die verschiedenen Tätigkeitsfelder auf, für die das Studium befähigt. Im Rahmen des Praktikums wird die Umsetzung wissenschaftlicher Methoden und theoretischen Wissens sowie die anwendungsorientierte Vertiefung und Erweiterung von praktischen Kenntnissen unterstützt. Das Praktikum wird durch KCL vermittelt und die Formalitäten wie die zu absolvierende wöchentliche Stundenzahl mit dem Programme Committee abgestimmt. Ein Praktikumsplatz kann nicht garantiert werden.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>Absolvierung der Module MPDIAM 1 – MPDIAM 6 an HUB</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2	<u>100 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 75 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2		Siehe oben.
VL	2	<u>75 h</u> 25 h Präsenzzeit davon 50 h Selbststudium i.S. § 5 Abs. 2		
Modulabschlussprüfung			Aufsatz von 2500 Worten + Projekt oder Absolvierung des Praktikums (MPDIAM 10b)	
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

Modul MPDIAM 11 (KLC) Masterarbeit – Thesis			Studienpunkte: 30 (60 UK credit points)	
In diesem Modul fertigen die Studierenden ihre Masterarbeit an. Sie bearbeiten dabei eigenständig ein wissenschaftliches Projekt unter der Maßgabe eines zeitlichen wie formalen Rahmens. Die Anfertigung der Masterarbeit wird während des Semesters durch eine Präsentation und Besprechung des Themas bzw. des Forschungsprojektes begleitet.				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: <i>Absolvierung der Module MPDIAM1 – MPDIAM10</i>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden [Erläuterung: Ein SP entspricht 25 Zeitstunden.]	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
				<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation des Themas bzw. Forschungsprojektes zur Besprechung • Selbständiges Verfassen der Arbeit
Modulabschlussprüfung	Masterarbeit zwischen 8.000 und 12.000 Worte. Dies entspricht ca. einem Umfang von 20 Seiten (20 ECTS-Studienpunkte, 40 UK Credit Points); Abgabetermin für die Masterarbeit ist ein Termin im September im Anschluss an das 4. Studiensemester. Die Bearbeitungszeit umfasst 500 Zeitstunden. Dies entspricht etwa 3 Monaten.			
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie eine Aufteilung der Module mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen, SWS und SP auf die Semester.

Nr. des Moduls	Name des Moduls bzw. der Lehrveranstaltungen	Studienpunkte (für gesamtes Modul)	1. Sem HUB	2. Sem HUB	3. Sem KCL	4. Sem KCL
MPDIAM 1	Vorlesung: Technologische Grundlagen der Langzeitarchivierung – <i>Digital Preservation Technologies</i>	10 SP/ECTS	2 SWS			
MPDIAM 1	Seminar: Technologische Grundlagen der Langzeitarchivierung – <i>Digital Preservation Technologies</i>		2 SWS			
MPDIAM 2	Vorlesung: Informationsrecht und Ethik – <i>Information Ethics and Legal Aspects</i>	10 SP/ECTS	2 SWS			
MPDIAM 2	Seminar: Informationsrecht und Ethik – <i>Information Ethics and Legal Aspects</i>		2 SWS			
MPDIAM 3	Vorlesung: Ausgewählte Forschungsmethoden – <i>Research Methods</i>	10 SP/ECTS	2 SWS			
MPDIAM 3	Seminar: Ausgewählte Forschungsmethoden – <i>Research Methods</i>		2 SWS			
MPDIAM 4	Vorlesung: Digitale Langzeitarchivierung – <i>Digital Preservation</i>	10 SP/ECTS		2 SWS		
MPDIAM 4	Seminar: Digitale Langzeitarchivierung – <i>Digital Preservation</i>			2 SWS		
MPDIAM 5	Vorlesung: Digitale Bibliotheken – <i>Digital Libraries</i>	10 SP/ECTS		2 SWS		
MPDIAM 5	Seminar: Digitale Bibliotheken – <i>Digital Libraries</i>			2 SWS		
MPDIAM 6	Vorlesung: Wissensmanagement – <i>Knowledge Representation</i>	10 SP/ECTS		2 SWS		
MPDIAM 6	Seminar: Wissensmanagement – <i>Knowledge Representation</i>			2 SWS		

Nr. des Moduls	Name des Moduls bzw. der Lehrveranstaltungen	Studienpunkte (für gesamtes Modul)	1. Sem HUB	2. Sem HUB	3. Sem KCL	4. Sem KCL
MPDIAM 7	Vorlesung: Metadaten und Zugang – <i>Metadata Theory and Practice</i>	10 SP/ECTS (20 UK credit points)			1 SWS	
MPDIAM 7	Seminar: Metadaten und Zugang – <i>Metadata Theory and Practice</i>				1 SWS	
MPDIAM 8	Vorlesung: Informationsmanagement und Digitale Repositorien – <i>Systems and Architectures for Digital Asset Management</i>	10 SP/ECTS (20 UK credit points)			1 SWS	
MPDIAM 8	Seminar: Informationsmanagement und Digitale Repositorien – <i>Digital Asset Management Systems and Digital Repositories</i>				1 SWS	
MPDIAM 9a - MPDIAM 9e MPDIAM 10a MPDIAM 10b	Wahlpflichtbereich: Es ist jeweils ein Modul MPDIAM 9a-10b auszuwählen (näheres in der Modulbeschreibung)	10 SP/ECTS (20 UK credit points)			1 SWS ODER Praktikum	1 SWS
MPDIAM 11	Thesis	30 SP/ECTS (60 UK credit points)				
SWS und SP/ECTS je Semester		120 SP/ECTS	12 SWS	12 SWS	5 SWS	1 SWS

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I hat am 15. Februar 2012 die folgende Prüfungsordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen, Anerkennung
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management

Anlage 2: Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement

Anlage 3: Notenumrechnungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang Digital Information and Asset Management wird gemeinsam von der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und dem King's College London (KCL) angeboten und führt zu einem gemeinsamen Abschluss dieser Partnereinrichtungen.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Bibliotheks- und Informationswissenschaft zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Institutsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 Hochschullehrerinnen und –lehrern mit je 1,5 Stimmen, 1 wissenschaftlichen Mitarbeitenden und 1 Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und –lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 2 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass:

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Prüfungsordnung am 03. August 2012 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen, Anerkennung

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang Digital Information and Asset Management hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management sind 120 Studienpunkte (SP=ECTS) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management an einer der Partnereinrichtungen erbracht werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(5) Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Instituts für Bibliotheks- und Informationswissenschaft. Er übernimmt dazu alle Noten der Studierenden, macht sie auf der Grundlage des Umrechnungssystems, gemäß Anlage 3 der Prüfungsordnung

vergleichbar und weist die Studien- und Prüfungsergebnisse entsprechend den European Credit Transfer System (ECTS) aus. Auf dieser Grundlage wird die Gesamtnote für jede/jeden Studierenden ermittelt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

- (2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin und am King's College London im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management immatrikuliert bzw. registriert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert bzw. registriert war,
 - die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
 - die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
 - die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- an der Humboldt-Universität zu Berlin und am King's College London für den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management immatrikuliert bzw. registriert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert bzw. registriert war,
 - die Pflichtmodule MPDIAM 1-8 sowie ein Wahlpflichtmodul aus MPDIAM 9-10 abgeschlossen hat,

- eine Masterarbeit im weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP und der in Anlage 3 beigefügten Umrechnungstabelle. Die Tabelle unterliegt gegebenenfalls Aktualisierungen, soweit nötig. Aktualisierungen werden jeweils auf den Webseiten der Humboldt-Universität zu Berlin und dem King's College London bekannt gegeben.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können zum Zwecke der Notenverbesserung innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Masterarbeit.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sind für Modulabschlussprüfungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist zu Beginn des Moduls die jeweilige Prüfungsform bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger

Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen aus ihrem Fachgebiet selbstständig bearbeiten und Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können.

(6) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul am King's College London. Es gelten die Regelungen und Bestimmungen am King's College London zur Durchführung des Moduls.

(2) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 12.000 Wörtern nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden. Sollte die Masterarbeit vorab elektronisch eingereicht werden, ist zu vermerken, dass die elektronische Version mit der Papierversion identisch ist.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von dem Studenten oder der Studentin vorgeschlagen werden. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Beginn des 4. Semesters am KCL. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 3 Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der gemeinsame Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

§ 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

Spätestens drei Monate nach Einreichung der Masterarbeit wird gewährleistet, dass der Mastergrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist.

(2) Die Abschlussnote des weiterbildenden Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs, sowie der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den weiterbildenden Masterstudiengang Digital Information and Asset Management erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“). Dieser wird als Joint Degree von der Humboldt-Universität zu Berlin und dem King's College London verliehen.

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat einen Anspruch auf Ausgleich dieser Nachteile.

Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit dem oder der Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang
Digital Information and Asset Management**

Nr. des Moduls	Name des Moduls	ECTS-Studi- punkte	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
Pflichtbereich¹			
MPDIAM 1	Technologisch Grundlagen der Langzeitarchivierung	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Prüfungsform: Klausur (max. 120 Minuten)
MPDIAM 2	Informationsrecht und Ethik	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul MPDIAM 1, Prüfungsform: mündliche Prüfung von 30 Minuten
MPDIAM 3	Ausgewählte Forschungsmethoden	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul MPDIAM 1 und MPDIAM 2, Prüfungsform: schriftliche Hausarbeit, ca. 3000 Wörter
MPDIAM 4	Digitale Langzeitarchivierung	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss der Module MPDIAM 1 – MPDIAM 3, Prüfungsform: mündliche Prüfung von 30 Minuten
MPDIAM 5	Digitale Bibliotheken	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss der Module MPDIAM 1 – MPDIAM 4, Prüfungsform: mündliche Prüfung von 30 Minuten
MPDIAM 6	Wissensmanagement	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss der Module MPDIAM 1 – MPDIAM 5, Prüfungsform: mündliche Prüfung von 30 Minuten
MPDIAM 7	Metadata Theory and Practice	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss der Module MPDIAM 1 – MPDIAM 6 und Erreichen von 60 SP, Prüfungsform: Essay im Umfang von 2.500 Wörtern = 50% Projekt = 50%
MPDIAM 8	Systems Architectures for Digital Asset Management	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss der Module MPDIAM 1 – MPDIAM 6 und Erreichen von 60 SP, Prüfungsform: Essay im Umfang von 2.500 Wörtern = 50% Projekt = 50%
MPDIAM 11	Masterarbeit	30	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss der Module MPDIAM 1 – MPDIAM 10, Prüfungsform: Masterarbeit: (min. 8.000 Wörter und max. 12.000 Wörter) Text
Fachlicher Wahlpflichtbereich²			
MPDIAM 9	Optionales Modul	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss der Module MPDIAM 1 – MPDIAM 6 und Erreichen von 60 SP, Prüfungsform: Essay im Umfang von 2.500 Wörtern = 50% Projekt = 50%
MPDIAM 10	Optionales Modul	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss der Module MPDIAM 1 – MPDIAM 6 und Erreichen von 60 SP, Prüfungsform: Essay im Umfang von 2.500 Wörtern = 50%, Projekt = 50% oder Absolvierung eines Praktikums = 100%

¹ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 110 SP zu erwerben.

² Im Wahlpflichtbereich ist insgesamt ein Modul zu absolvieren. Es sind 10 SP zu erwerben.

Anlage 2: Urkunde, Diploma Supplement, Zeugnis

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



URKUNDE

Die Philosophische Fakultät I
verleiht

Frau/Herrn Xx Xxxx

den akademischen Grad

Master of Arts (M. A.)

gemeinsam mit dem King's College London, Department of
Digital Humanities

Das internationale Masterprogramm (Joint Degree) wurde gemäß
der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-
studiengang Digital Information and Asset Management vom
dd mm jjjj absolviert.

Berlin, dd mm jjjj

(Siegel)

.....
.....

Dekan/in
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



C E R T I F I C A T E

The Faculty of Arts and Humanities I confers on

Ms/Mr Xx Xxxx

the degree of

Master of Arts (M. A.)

jointly taught and validated by King's College London,
Department of Digital Humanities

The international Joint Master programme in Digital
Information and Asset Management was completed according to
the examination regulations of dd mm yyyy.

Berlin, dd mm yyyy

(seal)

(signed)

(signed)

.....
.....

**Dean
Chair of Examination Board**

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Z E U G N I S

Frau/Herr Xx Xxxx

geboren am dd mm jjjj in Xxxx

hat den gemeinsam mit dem King´College London durchgeführ-

ten weiterbildenden Masterstudiengang

Digital Information and Asset Management

nach der Prüfungsordnung vom dd mm xxxx absolviert

und mit der Gesamtnote x,x (xxx) bestanden.

Gesamtzahl der Studienpunkte: 120

Thema der Masterarbeit:

xxxx

Note: x,x (xxx)

Studienpunkte: 30

	Note	Stu- dien- punkte
Pflichtbereich	x,x	80
Technologisch Grundlagen der Langzeitar- chivierung	x,x	10
Informationsrecht und Ethik	x,x	10
Ausgewählte Forschungsmethoden	x,x	10
Digitale Langzeitarchivierung	x,x	10
Digitale Bibliotheken	x,x	10
Wissensmanagement	x,x	10
Metadata Theory and Practice	x,x	10
Systems Architectures for Digital Asset Managent	x,x	10
Fachlicher Wahlpflichtbereich	x,x	10
Optionales Modul	x,x	10
Masterarbeit	x,x	30

Berlin, dd mm jjjj

(Siegel)

.....

 Dekan/in
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Invalid without German

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



ACADEMIC TRANSCRIPT

Ms/Mr Xxx Xxxx

born on dd mmm yyyy in Xxxx

has completed the international Joint Master programme in Digital Information and Asset Management according to the examination regulations of dd mmm yyyy.

Final grade: x.x (xxx)

Total number of credit points: 120

Topic of the Master Thesis:

xxxx

Grade: x.x (xxx)

Credit Points: 30

	Grade	Credit Points	University
Required courses	x.x	80	
Digital Preservation Technologies	x.x	10	
Information Ethics and Legal Aspects	x.x	10	
Research Methods	x.x	10	
Digital Preservation	x.x	10	
Digital Libraries	x.x	10	
Knowledge Representation	x.x	10	
Metadata Theory and Practice	x.x	10	
Systems and Architecture for Digital Asset Management	x.x	10	
Elective courses	x.x	10	
Approved Optional Modules	x.x	10	
Master Thesis	x.x	30	

Berlin, dd mmm yyyy

(signed)

(signed)

..... (seal)

Dean

Chair of Examination Board

Grades: 1.0-1.5 = very good; 1.6-2.5 = good; 2.6-3.5 = satisfactory; 3.6-4.0 = sufficient; 4.1-5.0 = fail



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement stellt hinreichende Daten zur Verfügung, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

IBI-Muster, Jens

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort

01.06.1986, Berlin

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts [M.A.]

2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation

Digital Information and Asset Management

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Humboldt-Universität zu Berlin, King's College London

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Philosophische Fakultät I
Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft und
King's College London, School of Arts and Humanities

2.5 Im Unterricht und in der Prüfung verwendete Sprachen

Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Weiterbildender Masterstudiengang einschließlich Masterarbeit.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (4 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/ des Absolventen

Die Studierenden erhalten eine Ausbildung, die ihnen ermöglicht, im ständig an Bedeutung zunehmenden Bereich des Digital Asset Management und der digitalen Langzeitarchivierung fundierte Entscheidungen treffen zu können. Diese Aufgaben schließen technische Kenntnisse in den Bereichen der Informatik und Ingenieurwissenschaft ein, um z. B. die Schwierigkeiten der Bitstrom-Aufbewahrung im Bereich digitaler Medien sowie diesbezügliche Erhaltungslösungen mithilfe verteilter Systeme („distributed computing“) und dem Abruf der gespeicherten Informationen zu verstehen. Außerdem werden Kenntnisse vermittelt, die die Studierenden befähigen, eine adäquate Auswahl, Qualitätssicherung sowie die Untersuchung der Nutzerbedürfnisse hinsichtlich der zu archivierenden digitalen Inhalte nach bibliothekarischen und archivarischen Maßstäben zu treffen und die digitalen Objekte nachnutzbar zu speichern und bereitzustellen. Der Studiengang fokussiert hier insbesondere auf die Bereiche der geisteswissenschaftlichen Forschung, die sich intensiv mit der Bewahrung des sog. kulturellen Erbes auseinandersetzen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Leistungsnachweis über alle Kurse und Einzelnoten sowie Prüfungszeugnis über die Modulnoten inkl. Masterarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Bei der Benotung wird gemäß Punkt 8.6 sowohl die nach dem deutschen Benotungssystem als auch nach dem ECTS die Gesamtnote vergeben.

Die deutsche Gesamtnote errechnet sich aus den mit den Studienpunkten gewichteten Noten der Module, die mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen abgeschlossen werden. Gegebenenfalls erteilte Noten für das Praktikum fließen nicht in die Gesamtnote ein.

Es wird für die Gesamtnote eine ECTS-Note berechnet gemäß Punkt 8.6 des Diploma Supplements. A = hervorragende Leistung (die besten 10 %); B = überdurchschnittliche Leistung (die nächsten 25 %); C = gute Leistung (die nächsten 30 %); D = befriedigende Leistung (die nächsten 25 %); E = ausreichende Leistung (die nächsten 10 %).

4.5 Gesamtnote

xxx (xxx)

ECTS-Note: xxx

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

Der erfolgreiche Abschluss des weiterbildenden Masterstudiums befähigt zur Aufnahme der Dissertation.

6. INFORMATIONQUELLEN FÜR ERGÄNZENDE ANGABEN

Über das Institut: <http://www.ibi.hu-berlin.de>
Über die Humboldt-Universität zu Berlin: <http://www.hu-berlin.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde: dd. mm. jjjj
Zeugnis: dd. mm. jjjj

Datum der Zertifizierung: dd. mm. jjjj

Stempel

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND³

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.¹

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

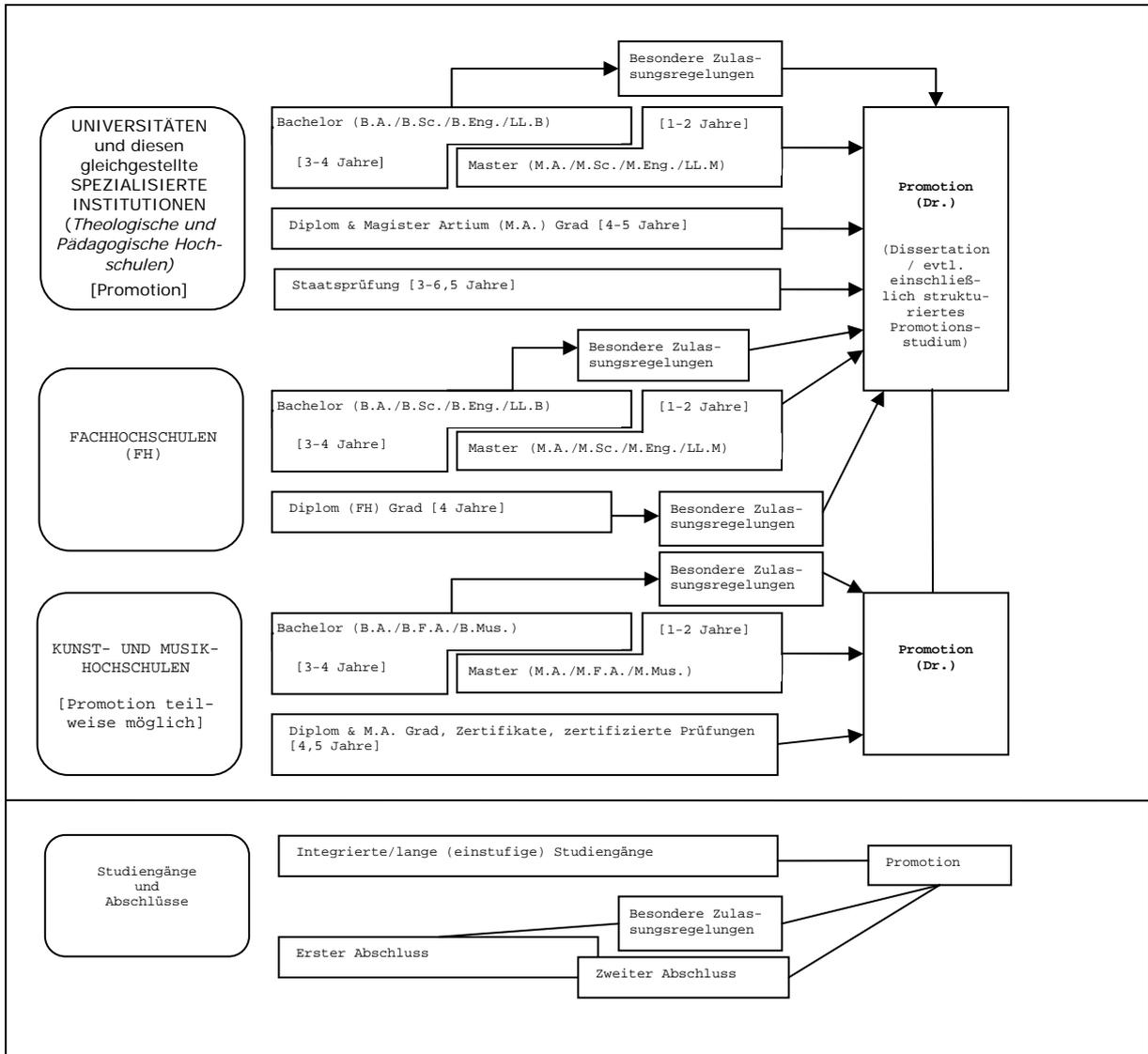
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.2 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.² Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.ⁱⁱⁱ

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{iv}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach.

Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung.

Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen.

Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig.

Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

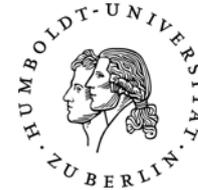
⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

IBI-Muster, Jens

1.3 Date, Place of Birth

01 June 1986, Berlin

2. QUALIFICATION

2.1 Type of Qualification (full, abbreviated, in original language)

Master of Arts [M.A.]

2.2 Main Field of Study

Digital Information and Asset Management

2.3 Institution Awarding the Qualification

Humboldt University of Berlin and
King's College London

2.4 Institution Administering Studies

Faculty of Philosophy I
Department of Library and Information Science
King's College London, School of Arts and Humanities

2.5 Languages of Instructions and Examinations

English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

postgraduate degree course including masters thesis

3.2 Official Length of Program

Two years (4 semesters)

3.3 Access Requirements

Will be regulated by a special order

4. Contents and results Achieved

4.1 Mode of Study

fulltime degree course

4.2 Programme Requirements

Die Studierenden erhalten eine Ausbildung, die ihnen ermöglicht, im ständig an Bedeutung zunehmenden Bereich des Digital Asset Management und der digitalen Langzeitarchivierung fundierte Entscheidungen treffen zu können. Diese Aufgaben schließen technische Kenntnisse in den Bereichen der Informatik und Ingenieurwissenschaft ein, um z. B. die Schwierigkeiten der Bitstrom-Aufbewahrung im Bereich digitaler Medien sowie diesbezügliche Erhaltungslösungen mithilfe verteilter Systeme („distributed computing“) und dem Abruf der gespeicherten Informationen zu verstehen. Außerdem werden Kenntnisse vermittelt, die die Studierenden befähigen, eine adäquate Auswahl, Qualitätssicherung sowie die Untersuchung der Nutzerbedürfnisse hinsichtlich der zu archivierenden digitalen Inhalte nach bibliothekarischen und archivarischen Maßstäben zu treffen und die digitalen Objekte nachnutzbar zu speichern und bereitzustellen. Der Studiengang fokussiert hier insbesondere auf die Bereiche der geisteswissenschaftlichen Forschung, die sich intensiv mit der Bewahrung des sog. kulturellen Erbes auseinandersetzen.

4.3 Programme Details

See „Leistungsnachweis“ (transcript of records) for list of courses and Grades as well as „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in written or oral examinations and thesis topic.

4.4 Grading scheme

The Overall Evaluation is given by the grading scheme in Germany, which based on weighted average of grades examination, see Sec. 8.6., and on the base of ECTS.

General grading scheme cf. Sec. 8.6; Grade Distribution (Award year) A = excellent (best 10 %); B = very good (next 25 %); C = good (next 30 %); D = satisfactory (next 25 %); E = sufficient (next 10 %)

4.5 Overall Evaluation (in original language)

xxx (xxxx)

ECTS-Grade: xxx

5. Rights and privileges of the qualification

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research).

6. ADDITIONAL INFORMATION

About the department: <http://www.ib.hu-berlin.de>

About the institution: <http://www.hu-berlin.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate: dd. mm. yyyy
Academic Transcript: dd. mm. yyyy

Certification Date: dd. mm. yyyy

(stamp)

(signed)

.....
Chair of Examination Board

Certified:

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁵

accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁸

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).⁶

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

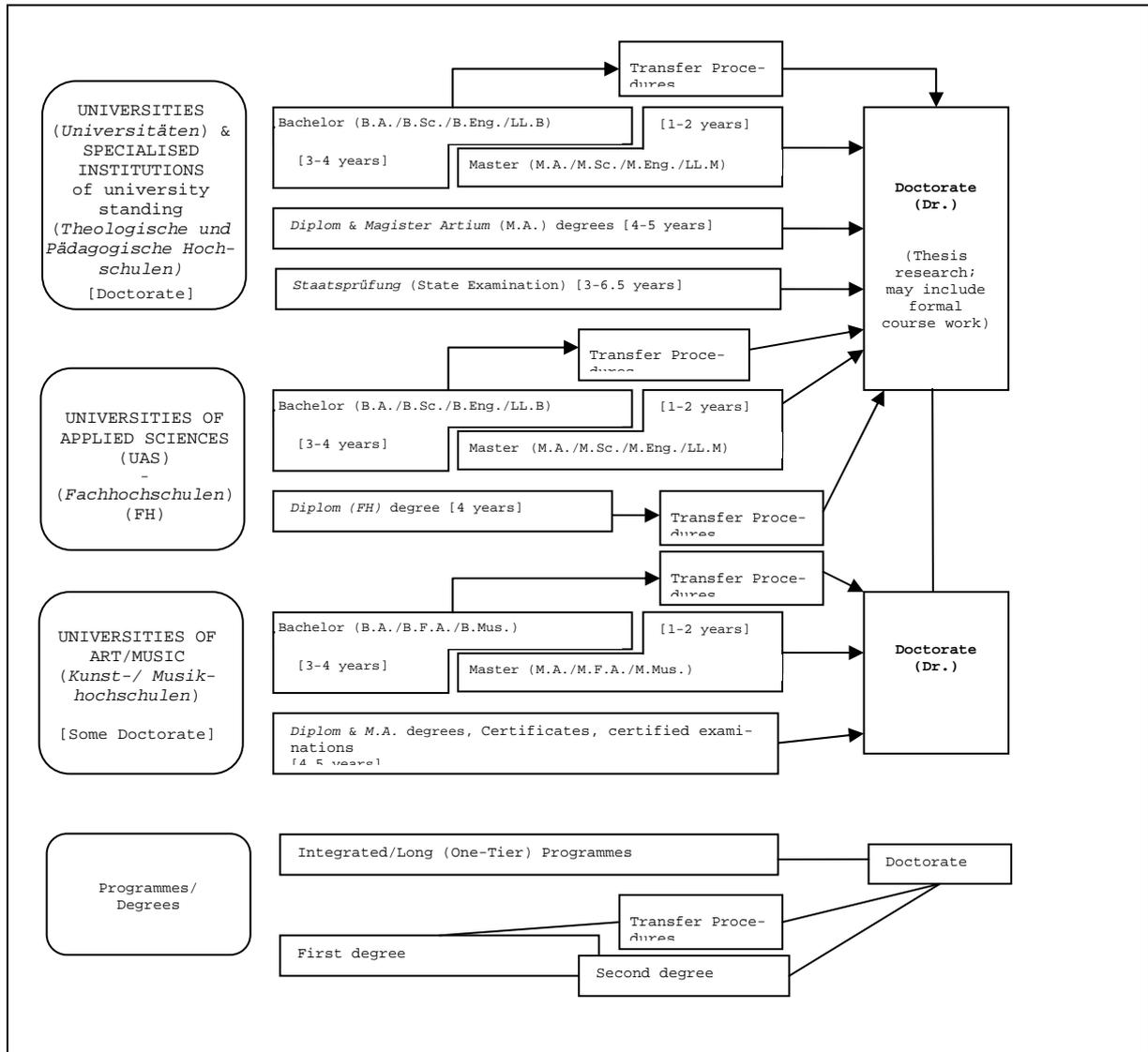
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁷ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful

Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹⁰

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded

in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.6 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.7 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive

⁷ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

⁸ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

⁹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

¹⁰ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

¹¹ See note No. 4.

¹² See note No. 4.

Anlage 3: Notenumrechnungstabelle

The College regulations make provision for students registered in the College to undertake, as a requirement or by request, a period of study at another institution, subject to conditions. One of the conditions is that a School must ensure that there are satisfactory arrangements for the assessment of the student's performance while attending the institution and that these have been approved by the appropriate School Board of examiners on an annual basis and included in the PAF and student handbook.

Translation Schemes ~ Germany

King's Criteria		Translation Schemes ~ German (Arts & Humanities unless stated)			
		Frankfurt	Humboldt ~ Diploma LMU Munich	Humboldt ~ Degree Law	Humboldt ~ Degree
90 – 100	A+ +			18 = 96 - 100 17 = 91 - 95	
80 – 89	A+	15 = 80	1 = 80	16 = 88 - 90 15 = 85 - 87 14 = 82 - 84	1 = 80
70 – 79	A	14 = 75 13 = 70	1.3 = 73	13 = 79 - 81 12 = 76 - 78 11 = 73 - 75 10 = 70 - 72	1.5 = 73
65 – 69	B+	12 = 68	1.7 = 69 2 = 66	9 = 67 - 69	1.6 = 69 2 = 66
60 – 64	B	11 = 64	2.3 = 62	8 = 64 - 66 7 = 62 - 63 6 = 60 - 61	2.1 = 62
55 – 59	C+	10 = 60 9 = 58	2.7 = 57	5 = 55 - 59	3 = 57
50 -54	C	8 = 54 7 = 50	3 = 53 3.3 = 50	4 = 50 - 54	3.1 = 53 3.5 = 52
45 -49	D+	6 = 45	3.7 = 48	3 = 40 - 49	
40 – 44	D	5 = 40	4 = 40		3.6 = 42 4 = 40
33 – 39	F+	4 = 35	5 = Fail	2 = 20 - 39	4.1 = 36
0 – 32	F	0 – 3 = 0 - 30			